

Georg Geismann

(München)

Der Berliner Antisemitismusstreit und die Abdankung der rechtlich-praktischen Vernunft¹

Um 1880 fand in Deutschland eine heftige Kontroverse statt, die von der Berliner Universität ausging, welche dann auch am stärksten in sie involviert war. Entfesselt wurde der Streit durch einen Artikel in den "Preußischen Jahrbüchern" vom November 1879. Autor und späterer Wortführer der einen Seite war der Berliner Historiker Heinrich v. Treitschke. Seine Kontrahenten auf der anderen Seite waren insbesondere sein Berliner Fachkollege Theodor Mommsen sowie der Begründer der Marburger Schule des sogenannten Neukantianismus, der Philosoph Hermann Cohen.²

Anlaß und entscheidender Punkt des Streites war Treitschkes Forderung an "unsere israelitischen Mitbürger": "sie sollen Deutsche werden, sich schlicht und recht als Deutsche fühlen - unbeschadet ihres Glaubens und ihrer alten heiligen Erinnerungen, die uns Allen ehrwürdig sind; denn wir wollen nicht, daß auf die Jahrtausende germanischer Gesittung ein Zeitalter deutsch-jüdischer Mischcultur folge."³

Obwohl sich der Streit *rechtsphilosophisch* um ein Randproblem zu drehen schien und auch gar nicht von Fachleuten mit spezifisch rechtsphilosophischen Argumenten geführt wurde, ist er doch der Musterfall für eine Prinzipien Diskussion. Und ob Menschenrechtsrecht oder Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht oder schließlich Weltbürgerrecht - keins ist unter dem Einfluß des neuzeitlichen Antisemitismus nicht aufs schwerste verletzt worden. Schon deshalb ist es lohnenswert, sich auf die Hauptargumente jenes Streites einzulassen.⁴

Man kann dies gar nicht ohne Pein tun. Dabei denke ich nicht so sehr an die aufgeblasene Borniertheit und den chauvinistischen Dünkel des Heinrich v. Treitschke⁵ und auch nicht an den biologistischen Rassenwahn und die primitive, mit

¹ Besonderen Dank für Kritik und Anregung schulde ich Walter Grab (Tel Aviv).

² Ein großer Teil der Streiddokumente findet sich in: Walter Boehlich (ed), Der Berliner Antisemitismusstreit, Frankfurt a. M. 1965. Die folgenden Nachweise beziehen sich auf die Neuauflage von 1988 (= BAS).

³ BAS, S. 10

⁴ Hinzu kommt, daß angesichts aktueller Töne über "durchrasste" und "multikulturelle" Gesellschaft ein ähnlicher Streit auch heutzutage jederzeit möglich ist.

⁵ "Heute haben die wirklich bedeutenden und gesunden Talente unter unseren jüdischen Künstlern und Gelehrten längst eingesehen, daß sie nur auf den Bahnen des

ihrem Vokabular der Gosse Streicher und Goebbels präludierende Hetze einiger seiner Mitstreiter.⁶ In Bezug auf diese Seite der Front ist man an notorische Unbelehrbarkeit und an einen offenbar unheilbaren Mangel an Humanität und inzwischen auch an den darüber empfundenen Schmerz gewöhnt. Ich denke vielmehr an die Gegenpartei in diesem Streit, die sich samt und sonders auch mit ihren schlagendsten (und durchaus zahlreichen) Argumenten gegen Treitschke und Genossen auf deren - buchstäblich vernichtendes - Niveau begibt und sich damit *prinzipiell* die Möglichkeit nimmt, den Streit zu gewinnen. Pein also darüber, daß sogar noch die jüdischen und nichtjüdischen Verteidiger der Juden den mörderischen Zielen

deutschen Geistes Großes erreichen können ..." (BAS, S. 87). "Unter den führenden Männern der Kunst und Wissenschaft ist die Zahl der Juden nicht sehr groß; um so stärker die betriebsame Schaar der semitischen Talente dritten Ranges." (BAS, S. 11) In einem Brief Treitschkes an seine Frau vom Herbst 1879 aus Italien heißt es: "Der entscheidende Unterschied liegt in den Augen ... und in den Hüften; die bleiben das Vorrecht der germanischen Völker, Slaven und Romanen haben keine." (BAS, S. 242) Die Fassungslosigkeit über so viel - wie sich später gezeigt hat: gemeingefährliche - Dummheit löst sich bei der weiteren Lektüre der Streitdokumente für einen Augenblick in Homerisches Gelächter, wenn man dann bei einem Gesinnungsgenossen Treitschkes liest: "Wie er [der Jude] sich in den Hüften wiegt, ... das hat die Natur keinem Germanen verliehen!" (BAS, S. 110)

⁶ Einmal ist mit Bezug auf die nicht-assimilierten bzw. nicht-assimilierungswilligen Juden von einem "fremde[n] [schädlichen] Element ... im deutschen Körper" die Rede, "und seine Ausmerzung dürfte sich ... empfehlen." (BAS, S. 116) Die "Judenhetze" begann angeblich bereits vor 3000 Jahren, "nämlich als Osarsiph (Moses) seine Horde arbeitsscheuer und schmutziger Diebe aus Aegypten flüchtete und sie das »auserwählte Volk Gottes nannte, mit dieser Ueberhebung den Charakter der Juden ausdrückend." Sie ist "nicht immer als Verfolgung, sondern zeitweise nur als thatenloser Haß oder leidender Ekel aufgetreten, je nachdem das Verhalten der Juden das Eine oder das Andere herausforderte." (BAS, S. 183; vgl. auch Treitschke, BAS, S. 39) Bedauerlicherweise - so heißt es - muß ein Diener der christlichen Kirche (gemeint ist der Hofprediger Stöcker, einer der schlimmsten Eiferer unter den Antisemiten jener Tage), dem "die alten Juden Gegenstand der Verehrung sein sollen, ... mit den neuen Juden mehr Umstände [!] machen, als sich mit einer erschöpfenden [!] Behandlung der Sache [!] verträgt." (BAS, S. 184) "Seine [des Juden] Knochen sind schief und krumm und seine Muskeln schwach und deshalb hat er eine geringe Arbeitstüchtigkeit, die mit einer noch geringeren Arbeitslust verbunden ist ... Will [das jüdische Volk] dennoch ... leben, so kann es dies nur in der von den Juden geübten Weise als Parasiten auf anderen Völkern ..." (BAS, S. 190) "... Der Arier [hält] es für seine Aufgabe, sich zu vervollkommen, der Jude für die seinige, sich zu bereichern." (BAS, S. 191) "Weit entfernt ..., die Juden zu Deutschen zu bessern sind wir in Gefahr, die Deutschen verjudeln zu sehen, wie ja auch der gesundeste Apfel seinen faulen Nachbarn nicht heilt, sondern von diesem angesteckt wird ... Einem deutschen Mädchen wird - abgesehen von Fällen seltener krankhafter Verirrung - die Ehe mit einem Juden immer als widernatürliche Unzucht erscheinen." (BAS, S. 194) Vorgeschlagene "Maßregeln" für eine "praktische Lösung" der Judenfrage: Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts; Ausschluß von allen öffentlichen Ämtern; Verbot des Grundbesitzes; Festsetzung einer Maximalhöhe des Habenzinssatzes für Juden; jährlicher Nachweis der Harmlosigkeit für die Verlängerung der Erlaubnis zum Handeltreiben. (BAS, S. 200 f.)

Doch auch Treitschke: "... über unsere Ostgrenze ... dringt Jahr für Jahr aus der unerschöpflichen polnischen Wiege eine Schaar strebsamer hosenverkaufender Jünglinge herein, deren Kinder und Kindeskinde dereinst Deutschlands Börsen und Zeitungen beherrschen sollen ..." (BAS, S. 9)

des deutschen Antisemitismus gegen ihren erklärten Willen und trotz ihrer unbestreitbaren geistigen und moralischen Überlegenheit förderlich waren.

Treitschke will durchaus nicht eine Zurücknahme oder Schmälerung der vollzogenen Emanzipation, also der völligen staatsbürgerrechtlichen Gleichstellung der deutschen Juden mit den deutschen Nichtjuden.⁷ Aber er betrachtet das "Werk der Befreiung"⁸ als eine freiwillige Vorleistung "der Deutschen" und "ihres" Staates - nur geschehen "in der Erwartung, daß sie [die Juden] sich bestreben würden, ihren Mitbürgern gleich zu sein."⁹ Die Juden seien dem "neuen Deutschland" Dank schuldig, "denn die Theilnahme an der Leitung des Staats ist keineswegs ein natürliches Recht aller Einwohner, sondern jeder Staat entscheidet darüber nach seinem freien Ermessen."¹⁰ Dementsprechend müßten die Juden "sich den Sitten und Gedanken ihrer christlichen Mitbürger annähern ... einige Pietät zeigen gegen den Glauben, die Sitten und Gefühle des deutschen Volks, das alte Unbill längst gesühnt und ihnen die Rechte des Menschen und des Bürgers geschenkt hat ...",¹¹ und "auch innerlich Deutsche werden".¹² Mit Entrüstung stellt Treitschke fest: "Kaum war die Emancipation errungen, so bestand man dreist auf seinem ‚Schein‘; man forderte die buchstäbliche Parität in Allem und Jedem und wollte nicht mehr sehen, daß wir Deutschen denn doch ein christliches Volk sind...".¹³

Auf eben diesem Diskussionsniveau antworten nun die Gegner Treitschkes. Dadurch wird der ganze Streit zu einem endlosen Hin-und-Her darüber, ob die deutschen Juden vom polnischen oder spanisch-portugiesischen Stamme und - je nachdem - weniger oder mehr assimilierungsfähig und -willig seien; bis zu welchem Grade sie es seien und das Ziel schon bzw. erst erreicht hätten; ob sie selbst oder die Nichtjuden für einen Anpassungsmangel verantwortlich seien; ob es typisch jüdische Eigenarten gebe oder nicht; wie nahe oder wie fern sich Judentum und Deutschtum bzw. Christentum ständen etc. Im Grunde läuft die gegnerische Argumentation darauf hinaus, Treitschke zu beweisen, daß die deutschen Juden sehr assimilierungsfähig und -willig und auch zum größten Teil schon assimiliert seien; daß man bei dem Rest für Anpassungsschwierigkeiten Verständnis haben und ihm für das "Abwerfen" seiner "Sonderart"¹⁴ noch etwas Zeit gewähren müsse; daß Judentum und Christentum einander sehr nahe ständen und daß das deutsche Judentum sehr deutsch sei.¹⁵ Darüber, daß die Assimilation als die nicht nur erwünschte, sondern gebotene und -

⁷ Siehe BAS, S. 13

⁸ BAS, S. 81

⁹ BAS, S. 46

¹⁰ BAS, S. 81 f.

¹¹ BAS, S. 14

¹² BAS, S. 208

¹³ BAS, S. 12.

¹⁴ So eine von 75 Professoren der Berliner Universität (darunter der Rektor Virchow, ferner Mommsen, Droysen, Scherer, Gneist) unterschriebene "Erklärung". Treitschke war dort völlig isoliert. (Siehe BAS, S. 204; ferner S. 247 f.) Siehe auch Mommsen, BAS, S. 218 ff.

¹⁵ Vgl. etwa Mommsen, BAS, S. 214 ff.

jedenfalls mit der Zeit - zu fordernde Folge der Emanzipation zu betrachten sei, besteht auch für Treitschkes Kontrahenten kein Zweifel.¹⁶

Am ehesten hätte man von Hermann Cohen, dem Neukantianer, erwartet, daß er die Auseinandersetzung auf eine dem Problem angemessene Ebene bringen werde. Umso unbegreiflicher und erschütternder ist es, daß er Kants Errungenschaften auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie mit einem Schlag verspielt.¹⁷ Keine Spur mehr vom kantischen, ausschließlich an äußerer Freiheit orientierten Rechtsbegriff, keine mehr von Kants vollständiger und endgültiger "Befreiung" des strikten Rechts von allem ethischen und damit auch allem religiösen "Beigemisch",¹⁸ keine vom kantischen Kosmopolitismus! Stattdessen - wie schon im christlichen Mittelalter - ein auf *materiale* Weise bestimmtes Recht, geprägt durch religiös gefärbten "Kultur-Nationalismus".¹⁹

Ohne es zu bemerken, gibt Cohen Treitschke in allen entscheidenden Stücken recht:

¹⁶ So liest man bei Cohen: "es muß heiligstes Verlangen werden, dem *Naturton* des Volkes, zu dem wir verschmelzen wollen, in allen seinen Weisen uns einzustimmen. Absonderlichkeiten dürfen uns eben nur einstweilen zu Gute gehalten werden; aber wir müssen fortfahren, das Bestreben zu zeigen, daß wir sie loswerden wollen." (BAS, S. 140 f.) Von "rückhaltlose[r] unbedingte[r] *deutsche[r] Naturalisierung*" ist die Rede (BAS, S. 141) und davon, daß "wir Juden ... anzuerkennen [haben], daß das *Ideal nationaler Assimilation*, als solches, von Geschlecht zu Geschlecht bewußter erstrebt werden soll. (BAS, S. 144). Mommsen schreibt: "mögen sie Hosen verkaufen oder Bücher schreiben, es ist ihre Pflicht, so weit sie es können ohne gegen ihr Gewissen zu handeln, auch ihrerseits die Sonderart nach bestem Vermögen von sich zu thun und alle Schranken zwischen sich und den übrigen deutschen Mitbürgern mit entschlossener Hand niederzuwerfen." (BAS, S. 227).

Eine Ausnahme von der Regel, an das Recht der Emanzipation der Juden deren Pflicht zur Assimilation zu knüpfen, stellt - ein halbes Jahrhundert früher - Alexander von Humboldt dar. (Siehe dazu Peter Honigmann, *Judaica in der Bibliothek Alexander von Humboldts*, in: *Marginalien*, 86 (1982), 16-36) In einem Brief an den Enkel von Moses Mendelssohn spricht er von seiner Zeit (1853) als einer "Zeit ‚christlich-germanischer‘ Judenverfolgung" (ebda., 28 f.).

¹⁷ Man darf sogar sagen: auf dem Gebiet der Praktischen Philosophie überhaupt. Das (nicht bloß für jeden Menschen, sondern für jedes praktische Vernunftwesen einsichtige und geltende) Sittengesetz ist für Cohen dasjenige, "was wir Deutsche als das unantastbare Heiligthum Kantischer Lehre ehren, ... was wir als den höchsten Schatz nationaler Weisheit allen modernen Völkern entgegen als Deutschheit hochhalten." (BAS, S. 130) Für eine eingehende Analyse und Kritik der Cohenschen Position in dem Streit und insbesondere seines abenteuerlichen Versuchs, über eine Identifikation von prophetischer und kantischer Sittenlehre die Juden als echte Glieder der "Nation Kants" zu erweisen, siehe Julius Ebbinghaus, *Deutschtum und Judentum bei Hermann Cohen*, in: ders., *Interpretation und Kritik*, Bonn 1990, S. 439-451.

¹⁸ Vgl. Kant, *Rechtslehre*, § E; Akad. Ausg., Bd. VI, S. 232.

¹⁹ Selbst Spuren von Rassismus sind bemerkbar. So nennt Cohen es eine "bedauerliche Uebertreibung" und einen "unpassenden Wortwitz", wenn Moritz Lazarus, sein Mitstreiter gegen Treitschke, sagt: "Das Blut bedeutet mir blutwenig." (BAS, S. 137). Wenig später erklärt er seinerseits in allem Ernst: "... wir wünschen Alle, wir hätten schlechtweg das deutsche, das germanische Aussehen." (BAS, S. 140)

"Was zu Einem Volke gehören will, muß an [der] gemeinsamen religiösen Grundlage Antheil haben."²⁰

"Ganz desorientirend ... und erschreckend schien es mir, daß die Untreue gegen ‚allgemein menschheitliche Principien‘ ausdrücklich [von Moritz Lazarus] abgelehnt ... wird ... Wir müssen ... unser Vaterland nicht lieben, wenn es ‚liebenswert‘ ist; ... sondern – *weil es unser Vaterland ist*. Wir müssen die deutsche Nation nicht preisen und ehren, ‚weil wir meinen, daß sie am heißesten ringt nach der Erfüllung eines menschheitlichen Ideals‘ ... Nein! Wir lieben alle unser Vaterland, weil es unser Mutterboden ist, weil wir unsere Heimath lieben, weil wir Palästina allenfalls als eine Reisegelegenheit betrachten; weil im Vaterland unsre Muttersprache, die deutsche Zunge klingt ... Weil wir just Menschenkinder sind, *und jeder Mensch ein Vaterland haben will*."²¹

"... jene Freiheit des Ermessens [von der Treitschke gesprochen hatte] hat ihre Schranken, nicht im sogenannten natürlichen Recht, mit dem Unklarheit verbunden wird, sondern in der jeweiligen Ansicht einer Nation von dem - Sittengesetz. Es kann nämlich ein Staat zu der Ansicht gelangen, daß, wenn man die Theilnahme an ihm von einem gewissen positiven Bekenntniß abhängig macht, dadurch Unsittlichkeit, Lüge und Heuchelei in den Staat geleitet werde; und zu der principiellen Einsicht, daß für die sittliche Verwaltung des Staates eine von gewissen Dogmen, über welche Streit ist, unabhängige religiöse Grundlage erforderlich und zureichend sei. Durch solche sittliche Einsicht gelangt alsdann jenes Ermessen des Staates zu seiner Freiheit."²²

Cohen begreift ebenso wenig wie Treitschke, daß die "Rechte des Menschen" niemandem von jemandem "geschenkt" werden können, weil jeder Mensch sie immer schon, nämlich als Mensch, hat. Aber auch die "Rechte des Bürgers" werden vom Staat nicht etwa "geschenkt" oder "nach freiem Ermessen" verliehen; vielmehr hat jeder Bürger von seinem Menschenrecht her auf sie einen - und zwar, wie alle anderen Bürger, den gleichen - Rechtsanspruch. Die "Verleihung" der Staatsbürgerrechte an jedermann, der Untertan des Staates ist, durch den Staat, besser: durch das Grundgesetz des Staates, ist somit Rechtspflicht, also Schuldigkeit des Grundgesetzgebers und von dessen Belieben abgrundtief getrennt. Nur das Wirksamwerden und das Verwirken bestimmter staatsbürgerlicher Rechte (z. B. aktives und passives Wahlrecht, Übernahme öffentlicher Ämter) kann der

²⁰ BAS, S. 132. Damit bringt sich Cohen ohne jede Not in die verzweifelte Lage, dartun zu müssen, daß Deutsche - Christen und Juden - eine gemeinsame religiöse Grundlage haben und daher Ein Volk sind. Für Kant dagegen ist "Volk" im rechtlichen Sinne immer "Staatsvolk", und das heißt: eine unter Rechtsgesetzen vereinigte Menge von Menschen. (Siehe Rechtslehre, §§ 43 ff.; Akad. Ausg., Bd. VI, S. 311 ff.) Was zu Einem Volke gehören will, muß demnach an der gemeinsamen rechtlichen Grundlage, an denselben Rechtsgesetzen Anteil haben. Für die Rechte des Staatsbürgers ist Religion ohne jede Bedeutung.

²¹ BAS, S. 138 f. Vgl. dagegen Julius Ebbinghaus, Nationalismus und Patriotismus, in: ders., Sittlichkeit und Recht, Bonn 1986, S. 163 f.: "Deutschland ist nicht da, wo die deutschen Wälder rauschen und die deutsche Rebe wächst, nicht da, wo die deutsche Zunge klingt, die deutsche Sitte herrscht und deutsche Beamte walten, sondern es ist da, wo die Menschen, die zwischen diesen Wäldern wohnen, diese Sprache sprechen und diesen Beamten unterworfen sind, nach den Gesetzen des Rechtes der Menschen in Freiheit miteinander leben."

²² BAS, S. 145 f.

Grundgesetzgeber von bestimmten Sachverhalten (z. B. Alter, Staatsexamina, Verbrechen) abhängig machen, die allerdings ihrerseits schlechthin nicht-diskriminierend, also wiederum für jedermann gleich sein²³ und darüber hinaus sich aus empirischen oder juristischen Notwendigkeiten in Bezug auf das infrage stehende Recht ergeben müssen.²⁴

Cohens Begriff vom Vaterland ist sentimental, nicht rational; und auch sein Rechtsbegriff, zumindest sein Begriff vom Recht des Staates und des Staatsbürgers ist nicht vernunftrechtlich, also rein rational, sondern positivistisch. Dann mag es sein, daß "die Nation" zu derjenigen "Ansicht von dem Sittengesetz" kommt, von der er selber spricht und die (zufällig) dem deutschen Judentum günstig ist. Ebenso kann es aber sein, daß die "Nation" (zu der offenbar in Cohens Argumentation zunächst die Juden nicht gehören) zu einer Ansicht vom Sittengesetz gelangt, derzufolge das Bekenntnis zum Judentum sich mit der "sittlichen Verwaltung des Staates" nicht verträgt. So nur ist es erklärlich, daß der Berliner Antisemitismusstreit sich so sehr um die Frage der staatsbürgerlichen Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Juden dreht, also um deren mögliche bzw. wirkliche "Staatstreue" (wie man damals gerne sagte). Niemand kommt in diesem Streit auf den Gedanken zu fragen, mit welchem Recht denn den jüdischen Untertanen des deutschen Reiches im Unterschied zu dessen nichtjüdischen Untertanen "vor aller rechtlichen Tat" ein Treuebeweis (in Form eines - wie immer gearteten - Deutschtums-Nachweises) abgefordert wurde. Der Gedanke aber, ein Mensch (z. B. ein "Jude") sei durch irgendein empirisches Merkmal (das ihn zum "Juden" macht, etwa Rasse oder Religion oder Kultureinbettung) in seinem Verhalten nicht nur motiviert, sondern unvermeidlich und vollständig determiniert, so daß eine entsprechende rechtliche "Sonderbehandlung" erlaubt und geboten sei, widerspricht der in der Idee des Rechts selber gemachten Voraussetzung, daß der Mensch ein praktisch-vernünftiges und mithin (äußerlich) freies Wesen ist. Also ist jedermann "vor aller rechtlichen Tat" als "unbescholten" und, im vorliegenden Zusammenhang, auch staatsbürgerlich in jeder Hinsicht als gleichberechtigt anzusehen.²⁵

Nun gehen Treitschke und - im Prinzip - auch Cohen insofern weiter, als es ihnen gar nicht so sehr um die - durch das jeweilige Deutschtum allererst

²³ Entsprechend heißt es bei Kant: "Jedes Glied [des Gemeinwesens] muß zu jeder Stufe eines Standes in demselben ... gelangen können, wozu ihn sein Talent, sein Fleiß und sein Glück bringen können." (Über den Gemeinspruch; Akad. Ausg., Bd. VIII, S. 292)

²⁴ Die Berücksichtigung des Alters erweist sich oft als eine empirisch bedingte Notwendigkeit, ebenso eine bestimmte geistige oder sonstige Ausbildung; schlechterdings aber nicht die Hautfarbe (bekanntlich nicht einmal für die Rolle des Othello) oder eben die sogenannte Rasse. "Das *angeborene* Recht eines jeden" im Staat "(d. i. vor aller rechtlichen That ...) ... [ist] durchgängig *gleich*. Da nun Geburt keine *That* desjenigen ist, der geboren wird, mithin diesem dadurch keine Ungleichheit des rechtlichen Zustandes ... zugezogen wird" (Kant, Gemeinspruch, Akad. Ausg., Bd. VIII, S. 292 f.), so ist - so setze ich diesen Gedanken Kants fort - eine rassische Diskriminierung von Rechts wegen ausgeschlossen.

²⁵ Sollte die sogenannte Rasse der sogenannten Juden mehr als der übrige Teil der Menschen zu Diebstahl, Betrug, Amtsmißbrauch etc. neigen, so wird es mehr jüdische Diebe etc. und - bei funktionierender Strafverfolgung - mehr jüdische Insassen von Gefängnissen geben. Das ist alles.

gewährleistete - Fähigkeit zur "Teilnahme an der Leitung des Staates" geht,²⁶ als vielmehr ganz allgemein um die Bindung der Emanzipation an die Assimilation, um die Bindung der vollständigen Gleichstellung der deutschen Juden hinsichtlich der Rechte des Menschen und des Bürgers an die (der Tendenz nach) ebenso vollständige "Eindeutschung" (um ein dem furchtbaren Sachverhalt angemessenes Wort zu verwenden). Kurz: die "Deutschheit" wird in den Begriff des Rechts (sei es des Menschen, sei es "bloß" des Bürgers) aufgenommen; - und insoweit wird das Recht an die "Deutschheit" gebunden.

Lassen wir den ungeheuerlichen Gedanken, das Recht des *Menschen* an die "Deutschheit" zu binden und also Menschsein und Deutschsein rechtlich gleichzusetzen, als Ausgeburt eines "Monomane[n] der nationalen Idee"²⁷ auf sich beruhen. Dann bleibt bei Treitschke wie bei seinen Kontrahenten, allen voran Hermann Cohen, die Idee von einem Recht des *Staatsbürgers* des damaligen Deutschen Reiches, welches in irgendeiner Weise mit irgendeiner Deutschheit verknüpft sein soll. Dabei ist offensichtlich (noch) nicht an eine Deutschheit im Sinne einer *biologischen Rasse* gedacht, was übrigens rechtsphilosophisch auch ohne jedes prinzipientheoretische Interesse wäre. Eher wird Deutschheit (und Deutschtum) als ein sozio-kultureller, zum Teil sozio-religiöse Momente mit einschließender Sachverhalt verstanden. Deutschheit bzw. Zugehörigkeit zum Deutschtum läge demnach in dem Maße vor, in welchem ein Individuum die das spezifisch Deutsche ausmachenden Kennzeichen aufweist. Das Urteil darüber, ob ein sogenannter Jude überhaupt ein sogenannter Deutscher sein bzw. werden könne, hängt dann davon ab, ob man die Deutschheit für erwerbbar ansieht. Für Treitschke, Cohen und auch für Mommsen steht diese Erwerbbarkeit außer Zweifel. Deswegen dreht sich bei ihnen der Streit um das Maß an Willen zum Erwerb, um den Grad des Erworbenen und zunächst und vor allem um das zu Erwerbende (was ist das spezifisch "Deutsche"?). Rechtsphilosophisch aber ist zu fragen, was es denn bedeutet, das Recht des Bürgers überhaupt von einer - zugegeben erwerbbar - Deutschheit abhängig zu machen. Es bedeutet, daß eine staatliche Herrschaftsordnung²⁸ dann legitim wäre und mit dem Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit auftreten könnte, wenn sie den Gebrauch der freien Willkür allgemeingesetzlich auf die Verfolgung von durch das "Deutschtum" geforderten bzw. jedenfalls mit ihm verträglichen *Zwecken* einschränkte. In Bezug auf ein solches Legitimationsverfahren gelten alle diejenigen Argumente, welche gegen jedes *materiale* Naturrechtsdenken vorgebracht werden können.²⁹

²⁶ Davon ist, außer bei Treitschke an der zitierten Stelle, im ganzen Streit speziell gar nicht die Rede.

²⁷ So wurde Treitschke in dem Streit von Manuel Joël bezeichnet (BAS, S. 16), der übrigens als einziger in Bezug auf die "geschenkten" Menschenrechte Kritik übte, indem er von einer "wundervolle[n] Vorstellung vom Wesen des Rechts" sprach (BAS, S. 27).

²⁸ Bei ihrem gänzlich unkosmopolitischen Denken würden Nationalisten wie Treitschke und Cohen (nicht Mommsen!) mit scheinbar bescheidener Beschränkung auf den deutschen Herrschaftsraum vermutlich "die *deutsche* staatliche Herrschaftsordnung" sagen und es anderen "Nationalstaaten" überlassen, bei der allgemeingesetzlichen Freiheitseinschränkung ihre jeweils eigenen nationalen Zweckbestimmungen ins Spiel zu bringen. Cohen scheint in Bezug auf staatliche Herrschaftsordnung an so etwas wie eine nationen-spezifische Ausführungsordnung des allgemeinen Sittengesetzes zu denken (siehe BAS, S. 136 f.).

²⁹ Siehe dazu Georg Geismann, *Ethik und Herrschaftsordnung*, Tübingen 1974, S. 39-54.

Der *allgemeine*, die rechtliche Freiheit des deutschen Staatsbürgers (mit-)bestimmende *Zweck* soll die Aufrechterhaltung oder Verwirklichung des Deutschtums sein.³⁰ Für die nähere Konkretisierung der Rechte des Bürgers muß dieser allgemeine Zweck zu *besonderen Zwecken* des Deutschtums spezifiziert werden. Und dann muß für die endgültige Bestimmung der Rechte der einzelnen Bürger bestimmt werden, welches *konkrete Handeln* erlaubt sein soll und welches nicht. Für keine dieser drei Ebenen der Rechtsbestimmung läßt sich ein *allgemeinverbindliches Prinzip* aufzeigen.

Beginnen wir mit der Analyse der unteren, konkretesten Ebene. Mag auch immer aus dem Deutschtum der "verbindliche" und jedenfalls berechnete Zweck folgen, einmal im Leben auf deutschem Boden eine deutsche Eiche zu pflanzen, so ist damit noch in gar keiner Weise rechtlich bestimmt, an welcher Stelle des deutschen Bodens wer wann welche Eiche pflanzen darf. Aus dem Deutschtum aber - auch in seinen Konkretionen - läßt sich für diese konkrete Bestimmung und Abgrenzung der rechtlichen Freiheiten schlechterdings kein Grundsatz gewinnen.

Mit der mittleren Ebene der konkreten Zweckbestimmungen ist es nicht besser bestellt. Mag auch immer das Deutschtum ein allem Handeln deutscher Menschen zugrunde liegender allgemeiner Zweck sein, so enthält es doch gar keinen Grundsatz für seine Konkretisierung. Daher mußte in dieser Beziehung der Berliner Antisemitismusstreit vollkommen ergebnislos verlaufen. Man kann überhaupt nicht mit Hoffnung auf eine sinnvolle Antwort die Frage aufwerfen, welche Sachverhalte, Eigenschaften, Ziele, Zwecke in verhaltensverbindlicher Weise spezifisch deutsch seien. Für den Einen ist es das Pflanzen der deutsche Eiche, für den Anderen das Trinken des deutschen Bieres; für Diesen das Erklären der deutschen Zunge, für Jenen das Rauschen des deutschen Waldes; für Diesen ist das deutsche Volk "die Nation Kants",³¹ für Jenen die "Nation Beckenbauers" oder "Luthers"; dem Einen ist die Bildung *seines* Deutschtums mehr mit Jehuda Halevi und Maimonides verknüpft, dem Anderen mehr mit Walther von der Vogelweide und Albertus Magnus, mehr mit Spinoza oder mehr mit Hobbes. Die "Deutschheit" ist auf gar keinen Begriff zu bringen, am allerwenigsten auf einen praktischen, der für jedermann rechtsverbindlich wäre. Und also kann es *aus* der Deutschheit überhaupt kein Recht und *auf* die Deutschheit kein spezifisches Recht geben.³² Wo dennoch *de lege ferenda* die "Deutschheit" ins Spiel kommt, läuft dies auf krudesten Positivismus hinaus: der das Gesetz gebende "Stärkere" bestimmt "nach freiem Ermessen", somit willkürlich und also tyrannisch, was rechtlich als "deutsch" zu gelten habe;³³ - frei nach

³⁰ In der "Erklärung" der 75 Berliner Professoren heißt es: Von denjenigen, "welche ehrlich und ernstlich bemüht sind, in treuem Zusammengehen mit der Nation die Sonderart abzuwerfen, ... wird es als ein Treubruch derer empfunden, mit denen sie *nach gleichen Zwecken* zu streben bewußt sind ..." (BAS, S. 204; Hervorhebung von mir).

³¹ So ausgerechnet Treitschke, BAS, S. 11, und dann, ihn zitierend, Cohen, BAS, S. 126.

³² Ob man "Deutschheit" oder "christlich-germanische Kultur" sagt, gilt hier gleichviel.

³³ Für eine solche Tyrannis braucht man sich nur den Deutschtums-Zensuren verteilenden Treitschke als Gesetzgeber vorzustellen: "ein guter Deutscher von jüdischer Abstammung", "ein so ganz deutsch gesinnter Mann" (BAS, S. 79); "gut patriotische Leute", "unverfälschte Orientalen", "heimatlose internationale Journalisten" (BAS, S. 81); "undeutsche Ideale" des sogenannten Jungen Deutschlands, aber Heines "schlichtweg deutsch empfundene Gedichte" (BAS, S. 86); Börnes "journalistische Bildungssprache", die "niemals wahrhaft deutsch ist; ihr fehlt der Erdgeruch, die ursprüngliche Kraft" (BAS, S. 87).

Herrmann Göring: "Wer Deutscher ist, bestimme ich." Da wird - bei Treitschke durchaus konsequent - das vermeintliche Recht des Bürgers zur Gnade, zum Geschenk des deutschen Staates an seine Juden, von denen dieser dann angeblich "zu Recht" erwarten kann, daß sie sich als des Geschenkes würdig erweisen.

Die hier (notwendig) durchschlagende Willkür herrscht auch auf der obersten Ebene des Rechts überhaupt. Ob man - wie im Mittelalter und in der Aufklärung - mit einem universalen, alle Menschen als Vernunftwesen betreffenden Begriff des "(summum) bonum" bzw. der Selbstvervollkommnung oder - wie hier - mit einem gleichsam provinziellen, nur auf die im Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches lebenden Menschen beschränkten Begriff der Deutschheit arbeitet, macht gar keinen Unterschied, insofern man in beiden Fällen zu einem material bestimmten und damit (dadurch?) untauglichen (in sich widersprüchlichen?) Rechtsbegriff gelangt. Mag man auch immer das Deutschtum für den Höhepunkt der Kultur oder zumindest für etwas sehr Erstrebenswertes erachten; mag man auch immer aus empirischen Gründen der berechtigten Ansicht sein, daß eine mehr oder weniger einheitliche Kulturgrundlage³⁴ (einschließlich möglicher religiöser oder konfessioneller Momente) für den

Aber auch bei Cohen liest man: "deutsche Philosophie, deutsche Erfahrungslehre und deutsche Ethik" (BAS, S. 128). Vgl. dagegen Julius Ebbinghaus, Die Eigenart der deutschen Philosophie, in: Mitteilungen des Univ.Bundes Marburg, 21 (1941 [!!]), 5-11; wiederabgedruckt in: ders., Interpretation und Kritik, Bonn 1990, S. 489-495.

³⁴ Wie völlig anders Kant auch in dieser Hinsicht gedacht hat, läßt sich u. a. einer seiner letzten Veröffentlichungen aus dem Jahre 1800 entnehmen. In der (nur eine Druckseite langen) "Nachschrift eines Freundes" zu Christian Gottlieb Mielckes Littauisch-deutschem und deutsch-littauischem Wörterbuch (Akad. Ausg. Bd. VIII, S. 443 ff.) ergreift Kant mit engagierter Sympathie Partei für die Erhaltung des "preußischen Littauers ... in der *Eigenthümlichkeit* seines Charakters" (Hervorhebung von mir) und - im Zusammenhang damit - "auch in der Reinigkeit [seiner Sprache] sowohl in Schul- als Kanzelunterricht". Er nennt neben dem Nutzen, den der Staat daraus ziehen könne, auch spezifische wissenschaftliche Interessen an der Pflege der littauischen Sprache, kommt aber dann "überhaupt" zu dem Punkt, daß es "zur Bildung eines jeden Völkchens [!] in einem Lande ... von Wichtigkeit [sei], es im Schul- und Kanzelunterricht nach dem Muster der reinsten [d. h. jeweils eigenen] ... Sprache ... zu unterweisen und diese nach und nach gangbar zu machen", selbst wenn diese Sprache (wie in dem von Kant erwähnten Fall des Polnischen im von Preußen annektierten Teil Polens) "nur außerhalb Landes geredet werden" sollte (Kant meint vermutlich: "offiziell geredet"). Kants Begründung, "weil dadurch die Sprache der Eigenthümlichkeit des Volks angemessener und hiemit der Begriff desselben aufgeklärter wird", ist auf lautlose Weise sensationell. Denn sie stimmt vollständig mit seinem rechtlichen Kosmopolitismus überein, ja unterstützt ihn von einer unerwarteten Seite: zur (für den Weg zur Weltrepublik und damit zum "ewigen Frieden" dringend erforderlichen) Volksaufklärung ist kulturelle Differenzierung und "freie Entfaltung" der je eigenen "Persönlichkeit" auch von Kollektiven, verbunden mit Kulturföderalismus, Kulturregionalismus, autonomer kultureller Selbstverwaltung, also gerade die Pflege von ("völkischer") "Sonderart" und "Eigenartigkeit" dringend notwendig. (Blaise Pascal, Pensées: "La multitude qui ne se réduit pas à l'unité est confusion; l'unité qui ne dépend pas de la multitude est tyrannie.") Offenbar stellt sich Kant auch die einzelne Republik - und nicht nur die Weltrepublik - als eine "Republik freier verbündeter Völker" (Akad. Ausg., Bd. VI, S. 34) vor, in der die verschiedenen Völker ("Völklein"), gerade weil ihre Freiheit durch die Republik garantiert ist, sich "eins" mit eben dieser Republik als ihrem "Vaterland" fühlen. "Frei gehorcht man [eben] besser." (Leonardo da Vinci)

gesellschaftlichen Zusammenhalt, für das Kulturniveau oder für den politischen Grundkonsens förderlich sei;³⁵ - so erwächst doch daraus mitnichten ein Recht auf entsprechende Freiheitseinschränkung; denn eine aus der äußeren Willkür als solcher sich ergebende Vernunftnotwendigkeit, sich Deutsch-Sein zum Zweck zu machen und sich einer diesen allgemeinen Zweck angeblich gewährleistenden Herrschaftsordnung zu unterwerfen, besteht nicht. Der Staat hat von Rechts wegen nur eine einzige unmittelbare Aufgabe: die Sicherung der gleichen äußeren Freiheit von jedermann, der seiner Herrschaft unterworfen ist. Macht er sich stattdessen oder darüber hinaus die Sicherung des Deutschtums, der deutschen, germanischen, christlichen Kultur, der Moralität seiner Untertanen, ihrer Religiosität oder was immer sonst zur unmittelbaren Aufgabe, so wird er zur Tyrannis.³⁶

Wenn der Liberale Mommsen in seinem Plädoyer gegen Treitschke von "*Toleranz* gegen die jüdische von ihren Trägern nicht verschuldete, ihnen als Schicksal auf die Welt mitgegebene Eigenartigkeit"³⁷ spricht, so verkennt auch er in diesem Zusammenhang vollständig, daß nicht einmal verschuldete Eigenartigkeit als solche ein möglicher Grund rechtlicher Diskriminierung ist, daß vielmehr jeder beliebige Untertan ein Recht auf jede beliebige Eigenartigkeit hat, sofern sie sich nur mit der allgemeinen Freiheitsgesetzlichkeit verträgt. Wo aber ein Recht ist, ist die Rede von Toleranz allemal verdächtig und gefährlich. Diese angebliche Toleranz, mit welcher man vielleicht auch den "unverfälschten Orientalen", sei er Jude, sei er Türke, oder den "Gammler" oder "Punk" leben und gelten "läßt", verschleiert nicht nur deren Recht, welches eine solche "Toleranz" gänzlich überflüssig macht, sondern auch jene wahre Toleranz, welche allererst jenseits von Recht und Rechtspflicht als eigentliche Tugendpflicht möglich und notwendig zugleich wird.³⁸ Deshalb tun gerade sogenannte Liberale gut daran zu prüfen, ob sie sich wirklich streng ans Recht gehalten haben, bevor sie glauben, bereits tugendhaft zu sein. Für die Frage nach dem Recht aber kommt es einzig und allein auf die Verträglichkeit einer Handlung mit der allgemeinen Freiheitsgesetzlichkeit an.

Der Berliner Antisemitismustreit steht mit seinem durchgängig verfehlten Rechtsbewußtsein am Ende einer langen - und man darf durchaus sagen: ehrenvollen - Tradition, die einst mit dem alle Menschen verbindenden "Naturecht" christlicher Provenienz begonnen hatte, in der Aufklärung in dessen säkularisierter, aus reiner Vernunft deduzierter Fassung einen letzten Höhepunkt erreichte und nunmehr - nicht

³⁵ Vgl. etwa Cohen, zitiert oben S. 7. Für die Frage, ob nicht u. U. einem bestimmten Gruppenverhalten auch dann die Berechtigung oder zumindest die volle Gleichberechtigung neben dem Verhalten anderer Gruppen im Dienste der Rechtssicherungsordnung verweigert werden dürfe, obwohl es "an sich" mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könnte, weil es nämlich trotzdem auf andere Gruppen "provozierend" wirke und durch diese dann eine Beeinträchtigung der allgemeinen Rechtssicherheit zu befürchten sei, siehe Verfasser, *Ethik und Herrschaftsordnung*, Tübingen 1974, S. 70 ff., insbesondere S. 84-87.

³⁶ Das sollte bedenken, wer immer von "Kulturstaat" redet und damit - wie zu vermuten ist - mehr und anderes meint als "voll entwickelter Rechtsstaat".

³⁷ BAS, S. 223; Hervorhebung von mir.

³⁸ Siehe hierzu Julius Ebbinghaus, *Über die Idee der Toleranz. Eine staatsrechtliche und religionsphilosophische Untersuchung*, in: ders., *Sittlichkeit und Recht*, Bonn 1986, S. 299-332.

zuletzt unter dem rechtsphilosophisch desaströsen Einfluß einerseits Fichtes³⁹ und andererseits der Historischen Rechtsschule⁴⁰ - bei einer z. T. wieder religiös, vor allem aber zunächst (kultur-)völkisch und dann rassistisch bestimmten Rechtsvorstellung endet. Damit ist dann sogar dasjenige endgültig preisgegeben, woran auch jene Tradition bis dahin nie gerüttelt oder gezweifelt hatte: die Idee eines universalen, für alle Menschen gleich gültigen Rechts. Der Gang des abendländischen Rechtsdenkens, das auf seinen Irrwegen stets *Rechtsdenken* geblieben war, ist beendet, wenn auch nicht am Ziel. Der Weg ist frei für einen unverhüllten und reinen Willen zur Macht, zur Herrschaft ohne Freiheit, d. h. zur Tyrannis.⁴¹

Der Artikel Treitschkes, mit welchem dieser den Berliner Antisemitismusstreit eröffnet und der den - im Nachhinein betrachtet makabren - Titel "Unsere Aussichten" trägt, ist ein Meilenstein auf dem Weg, an dessen grauenvollem Ende die Stimme des Rechts und der Menschlichkeit in Deutschland völlig verstummte.⁴² Gewiß, niemand, der einen der rechtsphilosophischen Irrwege materialen Naturrechtsdenkens beschreitet, muß ihn bis Auschwitz gehen; und die wenigsten sind so weit gegangen. Dazu bedarf es der Fanatiker, und selbst diese sind zum Glück nicht immer konsequent. Aber wer immer einen dieser Irrwege einschlägt, sollte wissen, daß sie alle - auch beim besten Willen - von ihrer Richtung, also vom Prinzip her, zur Hölle auf Erden führen. Würde das in Deutschland allgemein begriffen, so könnte sich "das deutsche Volk" zum ersten Male mit Recht "die Nation Kants" nennen.

³⁹ Siehe dazu Georg Geismann, Fichtes "Aufhebung" des Rechtsstaates, in: Fichte-Studien, 3 (1991), 86-117.

⁴⁰ Siehe dazu Julius Ebbinghaus, Die Idee des Rechts, in: ders., Philosophie der Freiheit, Bonn 1988, S. 178 ff.

⁴¹ Dieser Weg ist - das sollte niemals in Vergessenheit geraten - ausgerechnet von einer Reihe "anerkannter" deutscher "Rechtsphilosophen" und "Staatsrechtslehrer" besritten worden, von denen einige auch nach dem 2. Weltkrieg einflußreiche Positionen eingenommen haben. Siehe z. B. Erik Wolff, Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 28 (1934/35), wo es auf S. 355 (zustimmend) heißt: "Der Anspruch des nationalsozialistischen Staates ... findet seine *Grenze* weder an geschichtlichen Traditionen *noch an gewissen Grundrechten oder Menschenrechten*". (Hervorhebung von mir) Für ähnliche Äußerungen anderer Autoren wie etwa Ernst Forsthoff, Heinrich Henkel, Herbert Krüger, Günther Küchenhoff, Karl Larenz, Theodor Maunz, Ulrich Scheuner, ganz zu schweigen von einem Carl Schmitt-Dorotic, siehe z.B. Diemut Majer, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, Stuttgart 1987 und die dort angeführte Literatur.

⁴² Ich vermag die Ansicht von Ebbinghaus nicht zu teilen, daß dieser Auftakt erst und überhaupt in der deutschen "Revolution von 1918" zu sehen sei. Vgl. dazu Julius Ebbinghaus, Interpretation und Kritik, Bonn 1990, S. 450.